

Betriebsatzung

der Entsorgungsbetriebe der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 26. September 1991 folgende

Betriebsatzung

für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Friedberg (Hessen)

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Abwasserentsorgung und der Abfallbeseitigung im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist, die Entsorgung der Abwässer und die Beseitigung der Abfälle im Stadtgebiet sicherzustellen.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Entsorgungsbetriebe der Stadt Friedberg (Hessen)“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.045.167,52 EUR.

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.

- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Er hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Der Betriebsleiter hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens zuständigen Mitglied des Magistrats hat er den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft gemäß § 6 Absatz 1 EigBGes für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
 1. Sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden,
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.

Das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied muß ebenso wie das für den Eigenbetrieb benannte Magistratsmitglied zu den zuständigen Mitgliedern nach Ziffer 2 a) oder b) gehören.

3. Zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
 4. Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenstände zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Im übrigen ergeben sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebskommission auf § 7 EigBGes sowie aus dieser Satzung.
- (2) Der Betriebskommission obliegt auch die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert fünf v.H. des Stammkapitals übersteigt, der Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall mehr als 511,29 EUR betragen sowie die Stundung von Forderungen mit mehr als 2.556,46 EUR im Einzelfall.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Magistrats aus § 8 EigBGes sowie aus dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung aus § 5 EigBGes sowie aus dieser Satzung.

§ 11
Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter sowie sämtliche beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Die Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 7 Abs. 3 Ziffer 6 EigBGes wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

§ 12
Mitwirkung des Personalrats

Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.

§ 13
Kassen- und Kreditwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet und mit der Stadtkasse verbunden (§ 117 HGO). Die Geldverwaltung obliegt der Stadtkasse. § 12 EigBGes ist besonders zu beachten.

§ 14
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15
Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 16
Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 17
Rechenschaft

- (1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussrüfers in der „Wetterauer Zeitung“ bekanntzumachen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1991 in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 25.10.1991

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister